



Regierungsrat

Luzern, 19. Dezember 2017

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 395

Nummer:	P 395
Eröffnet:	11.09.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat:	19.12.2017 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.:	1424

Postulat Schurtenberger Helen und Mit. über die Prüfung der Aussage des Datenschützers zur Arbeitslosenliste (P 395)

Aus der Optik der interinstitutionellen Zusammenarbeit kann das Anliegen berechtigt sein, dass die Sozialdienste der Gemeinden möglichst früh Kenntnis davon erhalten, wer in ihrem Zuständigkeitsbereich arbeitslos ist. Damit können die arbeitsmarktlichen Massnahmen durch persönliche Sozialhilfe bei Bedarf ergänzt bzw. unterstützt werden und ein Bezug wirtschaftlicher Sozialhilfe nach Möglichkeit vermieden werden. Denn immerhin gehört es auch zu den Zielen der Sozialhilfe, eine Hilfebedürftigkeit zu verhindern und die berufliche Integration zu fördern (§ 2 Abs. 1a und d SHG). Indes gilt es auch zu beachten, dass die betroffenen Personen im fraglichen Zeitpunkt noch in keinem sozialhilferechtlichen Verhältnis zur Gemeinde stehen und deshalb auch nicht zu einer Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst verpflichtet sind. Eine Meldung der arbeitslosen Personen vom Gemeindearbeitsamt an den Sozialdienst oder den Sozialvorsteher muss deshalb umso mehr den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Dazu gehört neben den erforderlichen gesetzlichen Grundlagen auch, dass sozialhilfeseitig nur Kenntnis von den Personalien der arbeitslosen Personen erlangt, wer dies zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung (= persönliche Sozialhilfe) benötigt.

Vor diesem Hintergrund erachten wir es für sinnvoll, namentlich auch unter Berücksichtigung des massgeblichen Bundesrechts eingehend abzuklären, ob und unter welchen Voraussetzungen, die bisherige Praxis des Datenaustausches zwischen Gemeindearbeitsämtern und Sozialdiensten rechtskonform weitergeführt werden kann.

In diesem Sinne beantragen wir, das Postulat erheblich zu erklären.